

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 03.05.2024

Seite 225

Nr. 42

## Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft an der Universität Duisburg-Essen Vom 30. April 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 29.03.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 229 / Nr. 44), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (VBl. Jg. 19, 2021 S. 511 / Nr. 82) wird wie folgt geändert:

1) **§ 2** wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1** werden nach dem Wort „Studierenden“ ein Komma und die Wörter „eines Auslandsaufenthaltes von mindestens drei Monaten, einer Immatrikulation an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket, sowie einer Reiseunfähigkeit über mindestens drei Monate“ eingefügt.
- b) **Absatz 2** wird aufgehoben.
- c) Der bisherige **Absatz 3** wird Absatz 2.

2) **§ 3** wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1** werden die Wörter „bis zum letzten Tag des entsprechenden“ durch die Wörter „spätestens bis vier Wochen vor Ende des laufenden“ ersetzt.
- b) In **Absatz 2** werden die Wörter „bis zu einem Monat vor Ende des entsprechenden Semesters“ durch die Wörter „spätestens bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester“ ersetzt.
- c) **Absatz 3** wird aufgehoben.
- d) Der bisherige **Absatz 4** wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - aa) In **Satz 1** werden nach dem Wort „Hochschule“ ein Komma eingefügt und die Wörter „innerhalb des Verkehrsbundes Rhein-Ruhr, welche auch

über ein Semesterticket verfügt, können bis zu einem Monat vor Ende des entsprechenden Semesters“ durch die Wörter „welche auch über ein Deutschlandsemesterticket verfügt, können spätestens bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester“ ersetzt.

bb) In **Satz 2, Buchstabe f)** werden die Wörter „innerhalb des Verkehrsbundes Rhein-Ruhr“ durch die Wörter „der neuen Hochschule, die über ein Deutschlandsemesterticket verfügt.“ ersetzt.

e) Nach **Absatz 3** wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„Anträge auf Rückerstattung der Kosten des Mobilitätsbeitrages aufgrund einer Reiseunfähigkeit können spätestens bis vier Wochen nach Beendigung des Semesters schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigelegt sein:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Meldeadresse
- d) Kontodaten bestehend aus IBAN und BIC
- e) schwerpunktmäßiger Studienstandort
- f) Bescheinigung über die Zahlung des Mobilitätsbeitrages
- g) Ärztliches Attest, das belegt, dass die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.“

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausfertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 14.03.2024, sowie aufgrund des Eilentscheid des Präsidiums des Studierendenparlaments vom 12.04.2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 24.04.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 30. April 2024

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen